

Ihr Maklervergleich - Geprüfte und zerti­fizierte Immobilienmakler



Arno Hasselder Immobilien

Herr Arno Hasselder

Lehmhoff 57
[26345 Bockhorn](#)

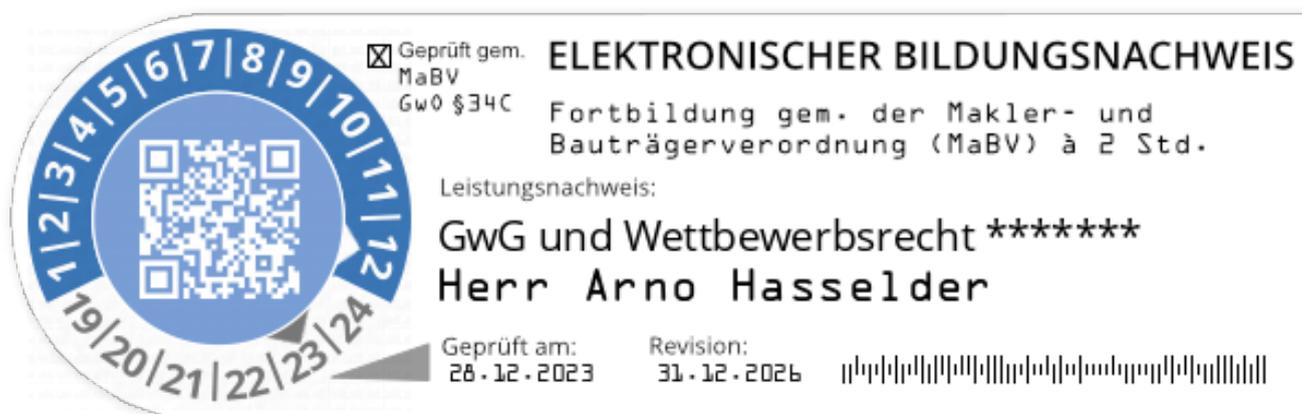
Arno Hasselder Immobilien

Herr Arno Hasselder

Lehmhoff 57
[26345 Bockhorn](#)

[Allgemeine Einführung in das Geldwäschegesetz \(GWG\)](#)

Geprüft am 28.12.2023 Gültig bis 31.12.2026 



[Allgemeine Einführung in das Geldwäschegesetz \(GWG\)](#)

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffern 3.6; 4.1.1 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

3.6 Geldwäschegesetz

4.1.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze

Allgemeine Einführung in das Geldwäschegesetz (GWG): Anfang 2020 traten verschärfte Regelungen zum Geldwäschegesetz (GWG) in Kraft. Dieses Seminar widmete sich der höchst praxisrelevanten Thematik anhand der gesetzlichen Grundlagen, des KYC-Prinzips u. v. m.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

Lebenszyklusmanagement von Immobilien

Geprüft am 25.12.2023 Gültig bis 31.12.2026 



Lebenszyklusmanagement von Immobilien

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffer 2 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

2 Grundlagen des Maklergeschäfts

Lebenszyklusmanagement von Immobilien: Betrachtet wurde das Lebenszyklusmanagement von Immobilien durch die einzelnen Akteure auf dem Immobilienmarkt. Vermittelt wurden die wesentlichen Merkmale der Projektinitiierung und Projektkonzeption sowie die allgemeinen Begriffe im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus. Ein wesentliches Augenmerk wurde außerdem auf die Bereiche „Building Information Modelling“ sowie Umnutzung und Sanierung gelegt.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

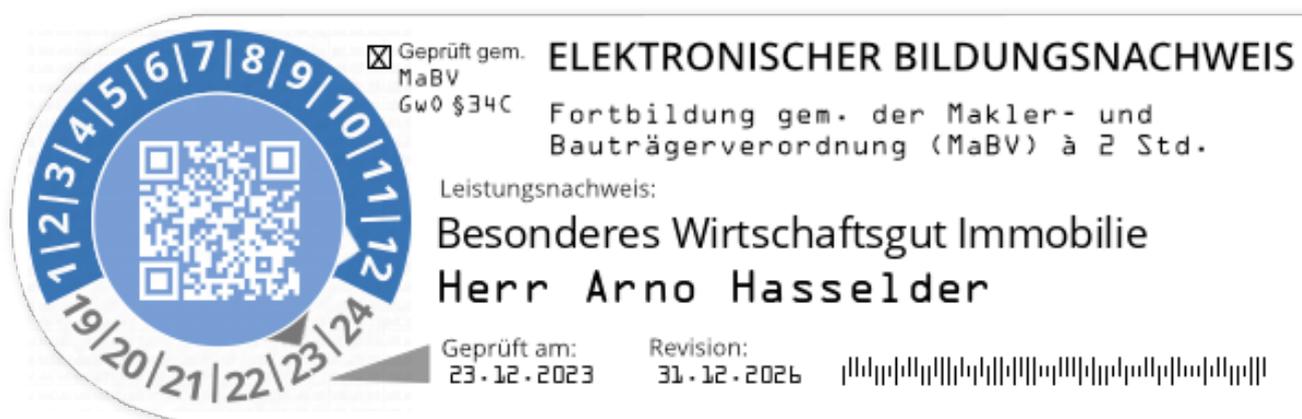
Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

Wirtschaftsgut Immobilie

Geprüft am 23.12.2023 Gültig bis 31.12.2026 



Wirtschaftsgut Immobilie

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffern 2.3, 2.4 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

2.3 Objektangebot und Objektanalyse

2.4 Die Wertermittlung

Wirtschaftsgut Immobilie: Gegenstand des Seminars waren die verschiedenen Nutzungsarten sowie die Klassifizierung bestimmter Risikogruppen. Außerdem wurden Kenntnisse im Bereich der Immobilienfinanzierung und volkswirtschaftliche Besonderheiten am Immobilienmarkt vermittelt.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

Beruf Immobilienmakler

Geprüft am 20.12.2023 Gültig bis 31.12.2026 



Beruf Immobilienmakler

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffern 1., 2. gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

1. Kundenberatung
2. Grundlagen des Maklergeschäfts

Beruf Immobilienmakler: Dieses Seminar setzte sich mit dem Berufsbild des Immobilienmaklers / der Immobilienmaklerin auseinander. Insbesondere wurden Zeitmanagementstrategien, Immobilienakquise sowie die Immobilienvermarktung behandelt.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

Maklerrecht

Geprüft am 16.12.2023 Gültig bis 31.12.2026 



Maklerrecht

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffern 3.1.2, 3.7 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

3.1.2 Maklervertragsrecht

3.7 Makler- und Bauträgerverordnung

Maklerrecht: Themen dieses Seminars waren der Maklervertrag, die Unterscheidung der Makler- und Auftragsarten sowie das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung und ihre Bezüge zur Praxis.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

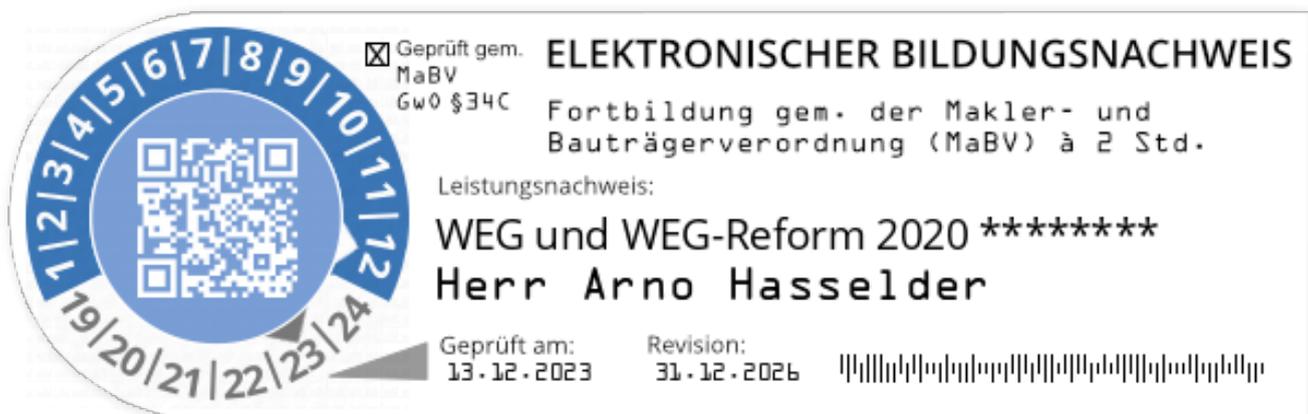
Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

[Wohnungseigentumsgesetz \(WEG\)](#)

Geprüft am 13.12.2023 Gültig bis 31.12.2026 



[Wohnungseigentumsgesetz \(WEG\)](#)

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffern 3.3, 3.4 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

3.3 Wohnungseigentumsgesetz

3.4 Wohnungsvermittlungsgesetz

Wohnungseigentumsgesetz (WEG): Themen waren insbesondere die Rechte und Pflichten des Eigentümers sowie der Wohnungseigentümersversammlung, die Abgrenzung von Sonder- und Gemeinschaftseigentum, wesentliche Merkmale der Wohnungseigentümergeinschaft und das Lösen praxisnaher Beispielfälle. Ein wesentliches Augenmerk wurde auf die Regelungen zu anfallenden Lasten und Kosten gelegt.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

Mietrecht

Geprüft am 13.12.2023 Gültig bis 31.12.2026

Geprüft gem. MaBV
GwO §34C

ELEKTRONISCHER BILDUNGSNACHWEIS

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) à 2 Std.

Leistungsnachweis:
Wohnraummietrecht *****
Herr Arno Hasselder

Geprüft am: 13.12.2023 Revision: 31.12.2026

Mietrecht

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffer 3.1.3 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

3.1.3 Mietrecht

Mietrecht: In diesem Seminar ging es um das Mietrecht, Kündigungsmöglichkeiten, die Rechte des Mieters bei Mängeln und die Unterschiede zwischen Gewerberaummiet- und Wohnraummietverhältnissen. Ein wesentliches Augenmerk lag außerdem auf der Mietzinserhöhung bei Wohnraummietverhältnissen.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

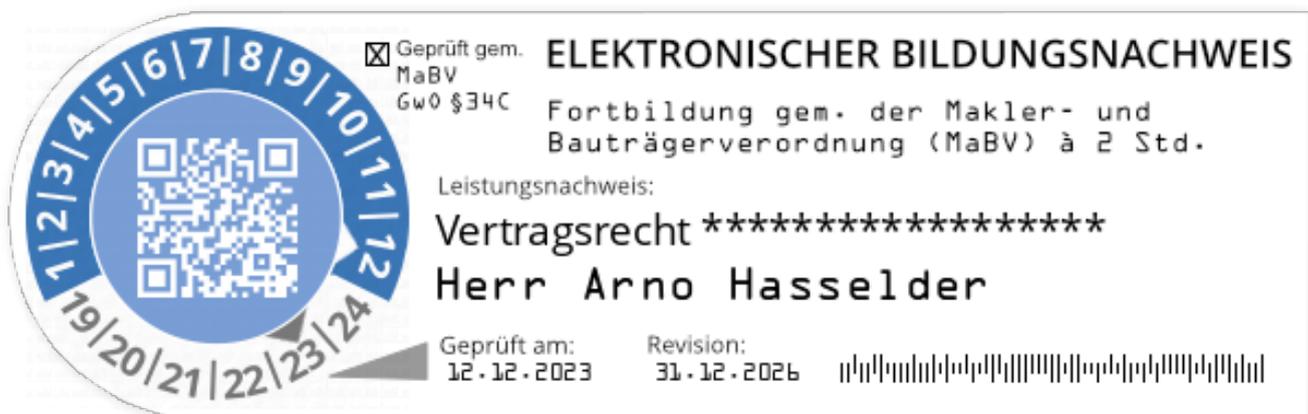
Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

Vertragsrecht II

Geprüft am 12.12.2023 Gültig bis 31.12.2026 



Vertragsrecht II

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffern 3.1.4, 3.1.3 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

3.1.4 Grundstückskaufvertragsrecht

3.1.3 Mietrecht

Vertragsrecht II: In dieser Einheit wurden weitergehende Aspekte des Vertragsrechts behandelt, insbesondere ging es um Werkverträge und Dienstverträge. Dabei wurden sowohl die theoretischen Rahmenbedingungen erarbeitet als auch ein Bezug zur Praxis geschaffen.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

Vertragsrecht I

Geprüft am 05.12.2023 Gültig bis 31.12.2026 



Vertragsrecht I

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffer 3.1.1 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

3.1.1 Allgemeines Vertragsrecht

Vertragsrecht I: Die Maklertätigkeit geht mit vielen Vertragsabschlüssen einher und wirft zahlreiche juristische Fragestellungen auf. Aufgrund der Vielzahl von Immobilientransaktionen ist der Abschluss von Grundstückskaufverträgen besonders relevant. Hier stellt sich immer wieder die Frage, wie der Übergang von Nutzen und Lasten eigentlich geregelt ist und was aus steuerlicher Sicht beachtet werden muss. Neben der Klärung dieser Fragen wurde in dieser Fortbildung ein solides Basiswissen im Kaufrecht vermittelt und es wurden die wesentlichen Paragrafen sowie deren Anwendung im Bürgerlichen Gesetzbuch erläutert.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main

Grundbuchrecht (rechtliche Grundlagen)

Geprüft am 28.11.2023 Gültig bis 31.12.2026 



Grundbuchrecht (rechtliche Grundlagen)

Fortbildung gem. der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

[Ziffern 3.2; 6.6 gemäß MaBV Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)]

Bearbeitete Themen:

3.2 Grundbuchrecht

6.6 Spezielle Verkehrssteuern (Grunderwerb- und Grundsteuern)

Grundbuchrecht (rechtliche Grundlagen): Die Maklertätigkeit ist von vielfältigen Immobilientransaktionen und somit Beurkundungsterminen begleitet. Das Grundbuchrecht als komplexes juristisches Sachgebiet, das sich mit dem Recht der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechten und dem Grundbuchwesen befasst, wurde hier thematisiert.

Gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) Anlage 2 (zu § 15b Absatz 1) - Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme - erfolgte eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung. Der Teilnehmer hat die Lernzielkontrolle erfolgreich erfüllt.

Die Nachweise der Qualifizierung können auch durch Verweis - gem. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) § 11 Informationspflicht und Werbung - auf die Internetseite des Gewerbetreibenden erfolgen.

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, kann er die Übermittlung der Angaben in der Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlangen, wenn er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat.

Übersetzt durch KERN AG, Sprachendienste, Frankfurt am Main
